

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hessisch Oldendorf

in der Fassung der letzten Änderung vom 15.09.1987

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 20. Dezember 1984 (Nds. GVBl. S. 283), des § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) i. d. F. vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. d. F. vom 01. Juni 1980 (BGBl. I S. 649) i. V. m. der Satzung der Stadt Hessisch Oldendorf über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 18.02.1986, hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 18. Februar 1986 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2 **Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 18.02.1986 keiner Erlaubnis bedürfen, und Sondernutzungen, die in dem Tarif nicht aufgeführt sind, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag errechnet. Die Gebühr wird auf volle DM-Beträge aufgerundet. Bei baulichen Anlagen können die Gebühren nach den jeweiligen Jahresgebühren und der Nutzungsdauer auch als einmalige Gebühren (Ablösebeträge) erhoben werden.
- (3) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 3 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. der Antragsteller
 2. der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 2. für Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15. Januar jeden Jahres;
 3. für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit Inkrafttreten der Satzung; Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 4. für unerlaubte Sondernutzungen: mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgehoben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6

Stundung, Herabsetzung und Erlaß

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewähren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hessisch Oldendorf, den 18. Februar 1986

Stadt Hessisch Oldendorf

(Beißner)
Bürgermeister

(Hattendorff)
Stadtdirektor

Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung

Sondernutzungsgebühren in DM

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährl.	monatl.	wöchent-lich	täglich	Mindest-gebühr
1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 % der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	30				
2.	Autorufsäulen oder ähnliche Einrichtungen, je Anlage	20				
3.	Kellerlichtschächte, Notausstiege, Biereinwurfshächte, Mülltonnenschächte und -aufzüge im Bereich von Straßen, Geh- und Radwegen, je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	15				
4.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert, auf Straßen, Geh- und Radwegen (ausgenommen Container, Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten), je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche				0,20	5
5.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	50	10			
6.	Litfaßsäulen, je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	300				
7.	Masten (für Freileitungen, Fahnen u. ä.), soweit nicht Zubehör für Leitungen nach Nr. 5, je Mast	10				
8.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	30	3			50
9.	Treppenstufen, Eingangspodeste, Gebäudesockel, je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	30				
10.	Tribünen, die nicht zum Zwecke von Gemeinschaftsveranstaltungen aufgestellt werden, je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche				0,50	20
11.	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u. ä. aus anderen Anlässen als Gemeinschaftsveranstaltungen, je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	30	3			50
12.	entfällt					
13.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke) und Mülltonnenschränke, je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	10				
14.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind und nicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten erlaubnisfrei sind, je angefangene m ² Ansichtsfläche	50		10		
15.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen, je angefangene m ² Ansichtsfläche				0,50	10